

Für eine nachhaltige Verbesserung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen in NRW

Vorbemerkung: Arbeitsmarktsituation behinderter Menschen

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in NRW betrug im Jahresdurchschnitt 2011 46.107 Personen und lag im November 2012 mit mehr als 45.500 auf einem Niveau, das sich seit Jahresbeginn 2011 praktisch nicht verändert hat. Im Juli 2008, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise zunehmend auf dem deutschen Arbeitsmarkt spürbar wurden, lag die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten noch bei 41.000 Personen. Der starke Anstieg der Jahre 2008-2010 und das Verharren auf einem hohen Niveau seit Jahresbeginn 2011 legen nahe, dass die schwerbehinderten Menschen zwar von der Krise am Arbeitsmarkt betroffen waren, von der nachfolgenden Entspannung auf dem Arbeitsmarkt jedoch nicht profitierten.

Die Daten auf Bundesebene¹ machen zudem deutlich, dass schwerbehinderte Menschen allgemein häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Menschen ohne Schwerbehinderung. Sie haben es zudem schwerer, wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückzukehren und sind dementsprechend im Durchschnitt länger arbeitslos als nicht schwerbehinderte Menschen. Auf ältere Schwerbehinderte trifft diese Problematik im Besonderen zu.

Dabei hat sich der Anteil derjenigen schwerbehinderten Arbeitslosen, die den Regelungen des SGB II unterliegen, sukzessive erhöht. In Nordrhein-Westfalen liegt deren Anteil mittlerweile bei etwa zwei Dritteln. Gerade diese Gruppe hat es schwer, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (wieder) Fuß zu fassen.

Menschen mit Behinderung haben ein – gesetzlich anerkanntes – Recht auf gleichberechtigte berufliche Teilhabe. Die überdurchschnittliche Betroffenheit von Arbeitslosigkeit macht deutlich, dass dieses verbrieftete Recht bisher unerfüllt bleibt. Arbeitsmarktpolitische Reformen der jüngeren Vergangenheit haben sich für sie kontraproduktiv ausgewirkt. Es ist zu befürchten, dass die jüngst in Kraft getretene Instrumentenreform und die durch sie beschlossene Reduzierung bzw. Flexibilisierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu einer weiteren Verschlechterung der beruflichen Teilhabe der betroffenen Menschen mit Behinderungen führen.

Perspektivisch wird die Zahl der schwerbehinderten Menschen in den kommenden Jahren ansteigen. Grund hierfür sind demografische Entwicklungen, denn die geburtenstarken Jahrgänge werden in das Alter kommen, in dem verstärkt Behinderungen auftreten. Durch die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre wird sich zudem die Zahl der schwerbehinderten Menschen am Arbeitsmarkt vergrößern.

¹ Bezogen auf die Bundesländer ist die Datenlage zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen unzureichend. Für eine ausführliche Analyse der Arbeitsmarktsituation mit Bezug auf die Bundesebene sei auf das Papier „Für umfassende Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Positionen und Forderungen des SoVD“ verwiesen. Download unter: www.sovd.de

Alle Beteiligten sind daher aufgefordert, das ihnen Mögliche zur nachhaltigen Verbesserung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen zu tun. Neben den politisch Verantwortlichen, die die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Förderung beruflicher Teilhabe und die (Wieder-) Eingliederung schaffen müssen, stehen die öffentlichen und insbesondere die privaten Arbeitgeber in der Pflicht, Arbeitsplätze mit (schwer-) behinderten Menschen zu besetzen. In einer Marktwirtschaft verfügen die Arbeitgeber über die Arbeits- und Ausbildungsplätze. In einer sozialen Marktwirtschaft haben die Arbeitgeber die unmittelbare Verantwortung für die Ausbildung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen, die Inklusion in das Arbeits- und Berufsleben vorrangig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der SoVD NRW erkennt an, dass sich die Landesregierung mit der Veröffentlichung ihres Aktionsplanes „NRW inklusiv“ zu ihrer gesellschaftspolitischen Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit umfassenden Förderung der Inklusion in unserer Gesellschaft bekennt. Gleichwohl werden die dort aufgeführten Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach unserer Einschätzung dem Umfang und der Dringlichkeit des Problems nicht gerecht. Daher fordert der SoVD NRW die Landesregierung auf, ihre Handlungs- und Einflussmöglichkeiten zu nutzen, um die berufliche Teilhabe (schwer-) behinderter Menschen in höherem Maße als bisher und über die im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen hinausgehend zu unterstützen und hierzu die folgenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

Öffentlichkeitswirksame Kampagne zur Förderung des Bewusstseins für das Recht (schwer-) behinderter Menschen auf berufliche Teilhabe durchführen!

Im Verfassungs- und im Gesetzesrecht ist das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verankert. Gesellschaftliche Teilhabe setzt, wo immer möglich, berufliche Teilhabe voraus. Dies hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eindrucksvoll unterstrichen. Sie verpflichtet den Staat – auch das Land – zur Einleitung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte. Damit steht auch die Landesregierung in der Pflicht, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die gesetzlich normierten Rechte und Ansprüche (schwer-) behinderter Menschen zu verdeutlichen, diesen jedoch auch die verbreitet vorhandenen problematischen Lebenslagen gegenüberzustellen. Das Recht auf berufliche Teilhabe sollte hierbei in den Mittelpunkt gerückt und die verantwortlichen Akteure, insb. die Arbeitgeber, auf ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung aufmerksam gemacht werden. Die im Aktionsplan der Landesregierung angekündigte Kampagne muss dies ausdrücklich in hervorgehobener Weise berücksichtigen.

Öffentliche Aufträge vorrangig an Unternehmen, die die Beschäftigungspflicht erfüllen!

Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW ist dahingehend zu ergänzen, dass öffentliche Aufträge bevorzugt diejenigen Unternehmen erhalten, die ihrer gesetzlichen Beschäftigungspflicht nachkommen. Land und Kommunen stehen in der Pflicht, mit Nachdruck auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen hinzuwirken. Hierfür müssen auch die Möglichkeiten des Vergaberechts genutzt werden.

Beschäftigungsprojekte und Förderung der Integrationsunternehmen ausweiten!

Die im Aktionsplan angekündigte Fortführung der Förderung von Integrationsprojekten durch das Land in Kooperation mit den Landschaftsverbänden und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sind ausdrücklich zu begrüßen. Um dem Problem der hohen Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit gerecht zu werden, bedarf es weiterer Projekte, die einen größeren Teil der Betrof-

fenen und gerade auch die „besonders Betroffenen“ erfassen. Hierzu ist eine verstärkte finanzielle Förderung, vorrangig aus Haushaltsmitteln, notwendig.

Arbeitgeber in die Pflicht nehmen!

Vorrangig stehen die Arbeitgeber in der Pflicht, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in einer sozialen Marktwirtschaft nachzukommen und (schwer-) behinderte Menschen zu beschäftigen. Die Landesregierung muss sämtliche Möglichkeiten nutzen, um die Arbeitgeber mit dieser Verpflichtung zu konfrontieren und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen. Hierzu sind insbesondere die folgenden Maßnahmen notwendig:

- **Erfüllung der Beschäftigungspflicht einfordern!**

Die Verpflichtung, bei mehr als 20 Beschäftigten 5% der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen, ist Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der öffentlichen und privaten Arbeitgeber. Während die öffentlichen Arbeitgeber in NRW im Durchschnitt betrachtet ihrer Verpflichtung nachkommen, erreichten die beschäftigungspflichtigen privaten Arbeitgeber im Jahr 2010 durchschnittlich nur einen Anteil von 4,4%. Von 29.500 verpflichteten Arbeitgebern kam die Hälfte ihrer Beschäftigungspflicht nicht in vollem Maße nach, ein Viertel beschäftigte überhaupt keine schwerbehinderten Menschen. Die Zahl der deshalb unbesetzten Pflichtarbeitsplätze liegt mit 54.000 deutlich über der Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen. Aus Sicht des SoVD NRW macht dies deutlich, dass die Beschäftigungspflicht stärker in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Bewusstseins gerückt werden muss. Zudem sollten die Agenturen für Arbeit in NRW aufgefordert werden, die Bußgeldvorschriften des SGB IX, anders als bisher, zur Durchsetzung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht zu nutzen. Dies vor allem in Fällen, in denen Arbeitgeber längerfristig, u.U. sogar bewusst und gewollt, die Beschäftigungspflicht überhaupt nicht oder unzureichend erfüllen, obwohl ihnen mehrfach Vermittlungsangebote objektiv geeigneter schwerbehinderter Menschen gemacht worden sind.

- **Verbindliche Zielvereinbarungen zur Steigerung von Ausbildung und Beschäftigung (schwer-) behinderter Menschen!**

Die Landesregierung muss auf die Arbeitgeber und ihre Verbände einwirken, sich ihrer Verantwortung zur beruflichen Teilhabe in höherem Maße als bisher zu stellen. Notwendig hierzu ist die Absprache verbindlicher Stufenpläne mit den Arbeitgebern und ihren Verbänden, in welchem Zeitraum und Umfang die betriebliche Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht oder möglichst darüber hinaus erhöht werden soll. Die Etablierung unterstützender Strukturen und Rahmenbedingungen sollte in derartigen Vereinbarungen dokumentiert sein.

Auf betrieblicher Ebene kommt den verpflichtenden Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX eine entscheidende Rolle zu. Die gesetzlich vorgeschriebene Partizipation der Betroffenen ist auf betrieblicher Ebene durch die umfassende Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretungen, auf Verbandsebene durch die Einbeziehung von Zusammenschlüssen der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Verbände behinderter Menschen, sicherzustellen. Zudem ist der Einsatz der Betriebs- und Personalräte auf allen Ebenen für die Integration und Inklusion behinderter und schwerbehinderter Menschen unverzichtbar.

- **Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten bekannt machen, für Prävention und Wiedereingliederung sensibilisieren!**

Gemeinsam mit der Regionaldirektion, den Arbeitsagenturen, den Grundsicherungsträgern, den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern muss die Landesregierung aktiv auf die Arbeitgeber zugehen, um diese über das umfangreiche Instrumentarium zur Unterstützung

und Förderung bei der Ausbildung und Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen und damit auch bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht zu informieren.

Gleiches gilt für die Möglichkeiten der betrieblichen Prävention, die dem Entstehen oder der Verschlimmerung von Behinderungen und chronischen Erkrankungen entgegenwirken kann, sowie für die Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements, zu dessen Anwendung die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind.

Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger stärker fordern!

Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Grundsicherungsträger sind aufzufordern, das vorhandene breite Förderinstrumentarium des SGB III sowie des SGB II offensiv zugunsten der Betroffenen zu nutzen. Der SoVD NRW fordert, die aktuell restriktive Förderpolitik zulasten (schwer-) behinderter Menschen umgehend zu beenden. Die Arbeitsagenturen und die JobCenter sind in der Pflicht, ihre Geschäftsziele und insoweit auch ihre Leistungsgewährung für (schwer-) behinderte Menschen an den hohen Rehabilitations- und Teilhabezielen des SGB IX auszurichten und auf erfolgreiche, dauerhafte Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, anstatt auf „schnelle Vermittlung in einfache Jobs“ zu setzen. Diese Verpflichtung trifft in ganz besonders dringlicher Weise die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft, die inzwischen jeden fünften schwerbehinderten Arbeitslosen betreuen.

Einfluss auf Bundesebene geltend machen!

Über den Bundesrat hat die Landesregierung unmittelbaren Einfluss auf die Willensbildung in der Bundespolitik. Sie sollte ihn offensiv im Interesse behinderter Menschen nutzen. Sie kann Gesetzentwürfe der Bundesregierung inhaltlich beeinflussen und selbst Gesetzesinitiativen ergreifen. Um auf eine berufliche Teilhabe (schwer-) behinderter Menschen verstärkt hinzuwirken, muss die Landesregierung die folgenden Zielsetzungen in ihrem Handeln berücksichtigen:

- **Beschäftigungspflichtquote anheben!**

Der SoVD NRW setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die verpflichtende Quote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zumindest wieder von 5 auf 6 Prozent angehoben wird, wie dies bis zum Jahr 2000 und kurzfristig noch in 2003 der Fall war. Im Jahr 2000 wurde die Quote unter der Zusage der Arbeitgeber abgesenkt, 50 000 neue Jobs für schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Dieses Ziel wurde aber nicht erreicht. Die Landesregierung sollte überdies darauf drängen, dass überprüft wird, welche gesetzliche Pflichtquote darüber hinaus notwendig ist, um bedarfsgerecht zu sein (§ 79 Nr. 1 SGB IX). Die Quote muss zumindest wieder auf 6 Prozent angehoben werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme der Zahl schwerbehinderter Menschen (demographische Entwicklung, starke Zunahme psychischer Behinderungen) dürfte ein höherer Bedarf an Pflichtplätzen einen höheren Pflichtsatz erfordern.

- **Wirksamkeit der Ausgleichsabgabe erhöhen!**

Die Funktionen der Ausgleichsabgabe, einen Anreiz zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu setzen und die den rechtskonform beschäftigenden Unternehmen entstehenden Kosten auszugleichen, müssen gestärkt werden. Der SoVD NRW fordert daher mit Nachdruck, die Ausgleichsabgabe für solche Unternehmen deutlich anzuheben, die ihrer Beschäftigungspflicht längerfristig gar nicht oder nur unzureichend nachkommen.

- **Besonderen Kündigungsschutz nicht antasten!**

Der besondere Kündigungsschutz ist und bleibt für die berufliche Teilhabe unverzichtbar. Er trägt dem berechtigten Interesse der behinderten Menschen nach beruflicher Teilhabe Rechnung, berücksichtigt aber auch die Interessen der Arbeitgeber. Unternehmen erhalten durch die obligatorische Einbeziehung der Integrationsämter im Kündigungsschutzverfahren Hilfe und Unterstützung zu Fragen des Erhalts und der behindertengerechten Ausstattung eines Arbeitsplatzes.

- **Förderinstrumente weiterentwickeln!**

Das gesetzliche Förderinstrumentarium der Arbeitsförderung (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts (SGB IX) muss weiterentwickelt und einzelne Reformen der jüngeren Zeit müssen revidiert werden, die die besondere Berücksichtigung behinderter und schwerbehinderter Menschen vernachlässigen.

Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen müssen konsequent an den besonderen Belangen des Einzelfalls ausgerichtet werden. Lohnkosten- und Minderleistungszuschüsse sind angesichts in Einzelfällen gegebener Leistungseinschränkungen (schwer-) behinderter Menschen und verbreiteter Vorbehalte von Arbeitgebern auszuweiten, anstatt sie einzuschränken oder teils gar abzuschaffen. Für Betroffene, die auf absehbare Zeit nicht in den Arbeitsmarkt zu vermitteln sind, müssen verstärkt sinnvolle öffentliche Beschäftigungsverhältnisse zu regulären Konditionen angeboten sowie Integrationsprojekte und –unternehmen gefördert werden. Hinsichtlich der besonderen Bedarfe schwer- und schwerstbehinderter Menschen im Hinblick auf Unterstützung und Vermittlung sind spezifische Dienste mit besonders qualifiziertem Personal zur Gewährleistung der beruflichen Teilhabe notwendig – nicht nur in den Arbeitsagenturen sondern auch in den Jobcentern und hier gerade denen in kommunaler Trägerschaft. Der SoVD NRW fordert u.a. den Erhalt und die offensive Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten zur schnittstellenübergreifenden Beratung, Vermittlung und Begleitung der Betroffenen sowie der Arbeitgeber.

- **Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche erweitern!**

Junge Menschen mit (Schwer-) Behinderung sind in der betrieblichen Ausbildung in hohem Maße unterrepräsentiert. Außerbetriebliche Angebote sind häufig die einzige Chance, eine qualifizierte Ausbildung zu erhalten. Der SoVD NRW fordert mit Nachdruck, betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten erheblich zu verbessern. Die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber nach dem SGB IX, einen angemessenen Teil der vorhandenen Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, ist im Sinne einer Ausbildungsquote zu konkretisieren (etwa 1,5%). Förderinstrumente des SGB III und SGB II, u.a. Ausbildungszuschüsse, müssen zur Unterstützung offensiv genutzt werden. Die hochwertigen Angebote der beruflichen Rehabilitation (Ersteingliederung) sind weiterhin unverzichtbar. Sie müssen an den individuellen Bedürfnissen und Potenzialen ausgerichtet werden und in der Lage sein, flexible, individuelle Maßnahmen und Hilfen erbringen zu können. Zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf müssen Angebote beruflicher Orientierung flächendeckend vorgehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist die Ankündigung der Landesregierung im Aktionsplan, ein landesweites, verbindliches Übergangssystem errichten zu wollen, zu begrüßen.

- **Aktive Arbeitsmarktpolitik gewährleisten!**

Neben der Einrichtung von Beschäftigungsprogrammen und der Förderung von Integrationsunternehmen auf Landesebene muss sich die Landesregierung für eine aktive Arbeitsmarkt- und Behindertenpolitik auf Bundesebene einsetzen. Die bestehenden Programme, wie bspw. „Initiative Inklusion“ stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar, werden dem arbeitsmarktpolitischen Problem jedoch quantitativ nicht gerecht. Sie sind nicht darauf ausgerichtet und daher nicht geeignet, die hohe, langandauernde Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, insbesondere älterer, in kürzeren Zeiträumen wirksam und nachhaltig zu bekämpfen. Zudem dürfen Projekte nicht vorrangig aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bestritten werden. Vorrangig sind sie aus Haushalts- und Beitragsmitteln zu finanzieren.

- **Zugang zu hochwertigen Angeboten der Rehabilitation verbessern!**

Die Rehabilitationsangebote in Deutschland sind hochwertig und leistungsfähig. Sie eröffnen Perspektiven für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben, verhindern Frühverrentungen und sparen Sozialleistungen im Milliardenumfang. Mit Sorge beobachtet der SoVD NRW allerdings, dass im Bereich der beruflichen Rehabilitation trotz steigenden Bedarfs die Zahl der Bewilligungen rückläufig ist. Bestimmte Personengruppen wie Frauen, Ältere und SGB II-LeistungsempfängerInnen haben nur erschwerten Zugang zur beruflichen Rehabilitation. Die Reha-Träger müssen ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und dabei auch den gleichberechtigten Zugang der genannten Gruppen sicherstellen. Sie müssen hierzu allerdings auch in die Lage versetzt werden. Deshalb fordert der SoVD NRW u.a. eine Anhebung des Reha-Budgets der Rentenversicherungsträger. Die individuell notwendigen Bedarfe müssen maßgebend sein. Die notwendige qualitative Weiterentwicklung der Angebote der beruflichen Rehabilitation ist mit dem Ziel zu verknüpfen, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Rehabilitanden zu stärken und zu stützen.

Werkstätten sind ein unverzichtbarer ergänzender Baustein, um die berufliche Teilhabe auch von denjenigen Menschen sicherzustellen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung zum jeweiligen Zeitpunkt keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Der Rechtsanspruch der Betroffenen auf Aufnahme in eine Werkstatt darf nicht in Frage gestellt werden. Übergänge in alternative Beschäftigungsmöglichkeiten müssen verstärkt gesucht und geschaffen und gemeinsam mit den Betroffenen geprüft werden. Um für diese Barrieren im Übergang von der Werkstatt in Beschäftigungsalternativen abzubauen und Sicherheit zu schaffen, bedarf es eines Rückkehrrechtes in die Werkstatt.

- **Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen stärken!**

Den Schwerbehindertenvertretungen kommt bei der Verwirklichung der beruflichen Teilhabe auf betrieblicher Ebene eine zentrale Rolle zu. Die Arbeitgeber sind aufgerufen, die wichtige Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen anzuerkennen, deren Engagement aktiv zu unterstützen und zu fördern. Zudem sollten die Ressourcen der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt werden. Der SoVD NRW unterstützt Überlegungen, die Freistellungsregelung für Vertrauenspersonen und stellvertretende Mitglieder auszuweiten. Entscheidungen des Arbeitgebers, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ergangen sind, dürfen nicht mehr nur ausgesetzt, sondern müssen unwirksam sein. Eine solche Unwirksamkeitsklausel sichert, dass die gesetzlichen Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung auch in der Praxis verwirklicht werden.

- **Umfassende Barrierefreiheit forcieren!**

Hinsichtlich des Ziels eines inklusiven Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sieht der SoVD NRW großen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Barrierefreiheit. Die gesetzliche Pflicht für Ar-

beitgeber, Arbeitsstätten barrierefrei, d.h. umfassend zugänglich und nutzbar zu gestalten, wenn das Unternehmen behinderte Arbeitnehmer beschäftigt, bleibt einzelfallbezogen und wirkt Hürden, (schwer-) behinderte Menschen einzustellen, nicht entgegen. Vor diesem Hintergrund setzt sich der SoVD NRW dafür ein, dass die umfassende Barrierefreiheit nach der Arbeitsstättenverordnung unabhängig davon gefordert wird, ob ein Mensch mit Behinderung bereits im Unternehmen beschäftigt ist. Notwendig ist zudem die barrierefreie Gestaltung außerbetrieblicher Ausbildungsstätten wie z.B. Berufskollegs und (Fach-) Hochschulen.

- **Lage behinderter Menschen sichtbar machen - Statistik verbessern!**

Die Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Bundesregierung ist hinsichtlich der beruflichen Teilhabe differenzierter zu gestalten. Selbst eine zentrale Größe wie die Arbeitslosenquote der schwerbehinderten Menschen wird häufig nicht ausgewiesen. Notwendig ist zudem eine differenzierte Darstellung der Gruppe der schwerbehinderten Menschen in der Arbeitsmarktberichterstattung, insbesondere nach Geschlecht und Alter. Die Veröffentlichung der Daten zur Beschäftigungspflicht durch die BA ist durch eine Evaluierung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Beschäftigungspflicht und um die Darstellung einer Ausbildungsquote zu ergänzen. Um eine fundierte Analyse der Beschäftigungssituation (schwer-) behinderter Menschen vornehmen zu können, ist schließlich von Bedeutung, in welcher Zahl, in welchem Umfang und in welcher Form behinderte und schwerbehinderte Menschen arbeitsmarktpolitische Leistungen in Anspruch nehmen können. Hier bedarf es einer systematischeren Aufbereitung und Veröffentlichung des Datenmaterials durch die Bundesagentur für Arbeit. Daten sind differenziert nach Art, Dauer und Umfang der Maßnahmen sowie des jeweiligen Fördervolumens zu veröffentlichen. Die unterschiedlichen Leistungsträger müssen dabei sichtbar werden.

Der SoVD NRW fordert zudem, die hier geforderte differenzierte Darstellung der Arbeitsmarktsituation (schwer-) behinderter Menschen uneingeschränkt auch für die Ebene der Bundesländer auszuweisen.

Düsseldorf, im Dezember 2012

DER LANDESVORSTAND